



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Ausbildung der höhern Verwaltungsbeamten in Preußen und andres :  
ein Mahnruf an alle, die es angeht

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**


die, wie die Geschichte lehrt, zu den ergiebigsten Kapitalanlagen gehören. Es darf nicht sein, daß die Regierung und der Kaiser allein den politischen Karren ziehen, die leitenden Männer könnten die Lust verlieren, für ein störrisches und verständnisloses Volk ihre Kräfte aufzureiben. Ein auf bestimmte Ziele gerichteter Volkswille ist immer die beste Seitendeckung für die Regierung. Mit welchem großen Geschick unterstützen die Londoner und die Pariser Presse ihre Regierungen; wenn es irgendwo an guten Gründen fehlt, füllen die Zeitungen ihre Spalten mit betäubendem Geschrei, und die halbe Welt betet nach, was dort geschrieben steht. Es ist nun einmal wahr, daß zur Verfechtung von Ansprüchen nicht nur gute Gründe, sondern auch gute Lungen gehören. Mögen der Reichstag und die Presse ihre Aufgabe in dieser Hinsicht besser erkennen.

In Marokko ist auf das beste vorgearbeitet worden. Die Deutschen sind überall angesehen, und ihr Anhang ist bedeutend, der deutsche Kaufmannsstand in Marokko kennt seine nationale Pflicht, die Handels Herrschaft im Lande an sich zu reißen. Daß er diese Pflicht erfüllen kann, muß aber sein Rücken gedeckt sein, er muß wissen, daß ihm nicht das traurige Geschick der tunesischen Italiener bevorsteht. Kann Deutschland Marokko nicht besetzen, so mag das unterbleiben, dafür muß aber die Unantastbarkeit Marokkos und auch Siam's ebenso durchgesetzt werden, wie die der Türkei und Chinas durchgesetzt worden ist. Nichts ist auf dieser Erde so gering, daß wir es vernachlässigen dürften, jeden Erfolg, der irgend zu haben ist, müssen wir erhaschen, und wir müssen immer bedenken, daß jeder Schritt vorwärts auf dem Wege der Erfolge deren zwei bedeutet auf dem Wege der Ansprüche.



## Die Ausbildung der höhern Verwaltungsbeamten in Preußen und andres

Ein Mahnruf an alle, die es angeht

er Gesetzesentwurf über die Neuregelung der Befähigung für den höhern Verwaltungsdienst in Preußen, den das Abgeordnetenhaus in seiner letzten Session nicht verabschiedet hat, soll dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt wieder vorgelegt werden. Es dürfte deshalb angebracht sein, einmal die großen Bedenken darzulegen, die jeder Verwaltungsbeamte, der seinen Beruf liebt, gegen den Entwurf erheben muß. Dabei wird sich Gelegenheit bieten, auch andre Fragen des Verwaltungsdienstes zu erörtern, die ebenso wichtig sind, wie die Frage der Ausbildung.

### 1

Man hat an dem Gesetzesentwurf besonders gelobt,\*) daß mit ihm an maßgebender Stelle nun endgiltig der Gedanke aufgegeben worden sei, die Anwärter für den höhern Verwaltungsdienst nur aus der Zahl der Gerichts-

\*) Regierungsrat Cuno im Preußischen Verwaltungsblatt für 1902, S. 529 ff.  
Grenzboten I 1903

assessoren zu entnehmen. Ich habe umgekehrt dem Entwurf vor allem vorzuwerfen, daß er zwar auf Umwegen, dafür aber um so sicherer die Verwaltung einfach dem Gerichtsassessor ausliefert. Den ersten Schritt auf diesem Wege tut der Entwurf in § 2, der die praktische Beschäftigung der zukünftigen Verwaltungsbeamten bei Justizbehörden von zwei Jahren auf acht Monate herabsetzen will, denn dadurch wird die Leistungsfähigkeit der höhern Verwaltungsbeamten in der bedenklichsten Weise vermindert.

Es ist doch — meine ich — für jeden, der in der Verwaltung Bescheid weiß, mit Händen zu greifen, daß heutzutage ein höherer Verwaltungsbeamter seine Stelle nur ausfüllen kann, wenn er auch ein tüchtiger Jurist ist. Früher war es ja anders. Die Landräte hatten früher meist überhaupt nicht studiert, und von den Mitgliedern der Regierungskollegien ist nach der Regierungsinstruktion von 1817 der Justitiar der einzige Rechtskundige, und zwar nicht bloß auf dem Gebiete des privaten, sondern auch auf dem des öffentlichen Rechts; die Verwaltungsdezernenten sind neben ihm eigentlich nur Techniker. Inzwischen hat sich aber, wie Regierungsrat Leidig schon bemerkt hat,<sup>\*)</sup> ein Recht der Verwaltung ausgebildet, das immer weitere Gebiete ergreift, und das nur von dem beherrscht werden kann, der Jurist ist, d. h. die Fähigkeit hat, juristisch zu denken, und gewöhnt ist — wie sich die Begründung des Entwurfs ausdrückt —, praktische Lebensverhältnisse unter Rechtsbegriffe zu bringen. Aber auch die Anforderungen an die privatrechtlichen Kenntnisse der Verwaltungsbeamten sind fortgesetzt gewachsen.<sup>\*\*)</sup>

Nun — diese Fähigkeit des juristischen Denkens und diese privatrechtlichen Kenntnisse erwirbt man nicht durch noch so fleißiges und eindringendes theoretisches Studium, sondern nur durch vielseitige und längere Übung in der Praxis der Gerichte. Die in dem Entwurf vorgeschlagene, nur achtmonatige Beschäftigung bei einem Amtsgericht genügt schon wegen der kurzen Zeitdauer nicht, und sie würde noch weniger ihren Zweck erfüllen, wenn sie, wie man scheinbar beabsichtigt, einseitig auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt werden sollte; diese können die für einen zukünftigen Verwaltungsbeamten nötige Geistesgymnastik nimmermehr gewähren.

Nun hat man gemeint,<sup>\*\*\*)</sup> daß eine ausgedehntere Beschäftigung der Regierungsreferendare beim Bezirksausschuß den Mangel einer längern Ausbildung bei der Justiz ersetzen könne. Man übersieht dabei aber, daß die Tätigkeit beim Bezirksausschuß notwendig einer der letzten Abschnitte der prak-

\*) Preussisches Verwaltungsblatt für 1902, S. 483.

\*\*\*) Nur ein Beispiel! Während früher die Veranlagung der Klassen- und der Einkommensteuer rechtliche Schwierigkeiten kaum jemals machte, sind jetzt bei der Einkommensteuerveranlagung die schwierigsten Rechtsfragen aus den Gebieten des Familien-, des ehelichen Güter-, des Erb-, des Obligationen-, des Aktienrechts usw. das tägliche Brot schon der untern Veranlagungsbehörden. Und während früher die Gewerbesteuer ganz mechanisch nach äußern, nicht mißzuverstehenden Merkmalen bestimmt wurde, sodas ihre Veranlagung ruhig den Bureaubeamten überlassen werden konnte, macht jetzt z. B. häufig die Vorfrage, ob überhaupt ein Gewerbebetrieb im Rechtssinne vorliegt, Schwierigkeiten, denen nur ein juristisch geschulter höherer Beamter gewachsen sein kann.

\*\*\*\*) Regierungsrat Cuno a. a. O.

tischen Ausbildung des Regierungsreferendars ist, während dieser doch von Anfang an imstande sein muß, juristisch zu denken. Auch hat der Regierungsreferendar beim Bezirksausschuß doch wahrlich andres zu lernen als juristisches Denken. Und endlich fehlt ihm bei dieser Behörde fast jede Gelegenheit, die für ihn so wichtigen privatrechtlichen Kenntnisse zweckentsprechend zu erweitern und zu vertiefen. Die Vertröstung auf den Bezirksausschuß kann ich also nur für graue Theorie halten. Ich fürchte vielmehr, daß die Verwaltungsbeamten in Zukunft auf Schritt und Tritt versagen werden, wenn die in dem Entwurf vorgeschlagene ungenügende praktische Ausbildung bei der Justiz wirklich durchgeführt werden sollte. Es wird dann schon aus diesem Grunde nichts andres übrig bleiben, als den Gerichtsassessor in immer mehr steigendem Umfange in die Verwaltung zu übernehmen, um die ungenügenden Leistungen der Verwaltungsbeamten auszugleichen.

Außerordentlich gefördert würde nun eine solche Überflutung der Verwaltung mit Gerichtsassessoren werden durch die Bestimmung in § 11 des Entwurfs, wonach die Minister des Innern und der Finanzen befugt sein sollen, solche Personen, die die Befähigung für den höhern Justizdienst erlangt haben, ohne weiteres als befähigt für den höhern Verwaltungsdienst zu erklären. Darin liegt insofern eine Änderung des geltenden Rechtszustands, als jetzt einem Gerichtsassessor die Befähigung für die höhere Verwaltung erst verliehen werden kann, wenn er drei Jahre bei bestimmten Verwaltungsbehörden gearbeitet hat. Die Gesetzesbegründung rechtfertigt die neue Bestimmung zunächst damit, daß es unter der Herrschaft der jetzt geltenden immer schwieriger geworden sei, die unentbehrlichen rechtskundigen Mitglieder der Verwaltungsbehörden, also die Justitiarier zu beschaffen. Sodann soll nach ihr die Änderung die Möglichkeit gewähren, „das Personal der Verwaltung auch durch die Heranziehung tüchtiger und für den Verwaltungsdienst als geeignet erkannter Beamtenkräfte mit juristischer Durchbildung in fruchtbringender Weise zu ergänzen.“

Für jeden, der Augen hat zu sehen, heißt dies doch: Wir wollen Gerichtsassessoren in der Verwaltung nicht nur als Justitiarier, wie jetzt, sondern von vornherein auch in den Verwaltungsdezernaten, die sie jetzt erst nach drei Jahren erhalten dürfen, beschäftigen können. Damit ist aber doch zweifellos die von Herrn Cuno so gelobte angebliche Grundlage des ganzen Gesetzentwurfs zerstört! Und wer nur einigermaßen weiß, wie es bei uns in Personalsachen zugeht, wer noch die Verhältnisse vor der Aufhebung der alten Bestimmungen über die Befähigung zur Verwaltungslaufbahn im Jahre 1869 kennt, wird keinen Augenblick im Zweifel sein, daß der Gerichtsassessor durch diese neu eröffnete Pforte in hellen Scharen in die Verwaltung eindringen wird. Es ist dies umsomehr zu erwarten, als in Zukunft, sobald § 11 des Entwurfs Gesetz geworden sein sollte, der Zudrang zu der Verwaltungslaufbahn sicherlich stark nachlassen wird. Denn wer wird noch Regierungsreferendar werden wollen, wenn er infolge seiner „Beziehungen“ sicher sein kann, als Gerichtsassessor einfacher, schneller, billiger und bequemer dasselbe Ziel zu erreichen? Die auffallende Verminderung der Zahl der Regierungsreferendare in den letzten Jahren müßte meines Erachtens doch zu denken geben.

Die unter der Herrschaft gesetzlicher Bestimmungen, wie sie § 2 und § 11 des Entwurfs enthalten, in Zukunft bestimmt in Aussicht stehende Überwucherung der Verwaltung durch Gerichtsassessoren würde meiner festen Überzeugung nach einen verhängnisvollen Rückschritt und ein Unglück für unser Volk und unsern Staat bedeuten. Von Ausnahmen abgesehen, die ich selbstverständlich nicht leugne, mit denen aber nicht gerechnet werden kann, ist der Gerichtsassessor zum Verwaltungsbeamten nicht geeignet. Ich bin hier in der glücklichen Lage, mich einfach auf die Gesetzesbegründung berufen zu können, die mit aner kennenswerter Unbefangtheit alles anführt, was gegen die Verwendung einseitiger Juristen in der Verwaltung spricht: ihre Unwissenheit auf dem großen Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts und der Staatswissenschaften, die in ihrer Ausbildung begründete Neigung zu einer rein formalistischen Auffassung der Geschäfte und zur Geringschätzung des praktischen Lebens und seiner Forderungen, und endlich ihr Mangel an Initiative.\*) Es ist eins der vielen Rätsel, die der Entwurf und seine Begründung aufgeben, daß man aus diesen richtigen Vordersätzen nicht den unabweisbaren Schluß gezogen hat: Der Gerichtsassessor muß aus der Verwaltung möglichst ferngehalten werden. Ich hoffe, daß der Landtag diese Versäumnis wieder gut machen und den § 11 einfach streichen wird, und zwar ganz, denn auch die höhern Verwaltungsbeamten der Reichslande haben eine überwiegend juristische Vorbildung. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich die Unfruchtbarkeit, die das Kennzeichen der preußischen Verwaltung und Verwaltungsgesetzgebung im vorigen Jahrhundert, in der Zeit etwa von den dreißiger bis in die achtziger Jahre, ist, auf den Umstand zurückführe, daß man damals in immer steigendem Umfange Gerichtsassessoren in die Verwaltung herübergenommen hat. Ich fürchte somit, daß sich diese Erscheinung wiederholen wird, wenn, wie dies nach der inzwischen eingetretenen Veränderung unsrer Verhältnisse sicher anzunehmen ist, in Zukunft Gerichtsassessoren in größerer Zahl nicht nur in die höhern Behörden, wie im vorigen Jahrhundert, sondern auch in die Landratsämter eindringen werden. Die jetzigen Zeitläufte sind aber nicht dazu geeignet, solche Experimente zu machen.

Ich bestreite dabei keineswegs, daß die Verwaltung Beamte braucht, die eine abgeschlossene juristische Bildung haben. Aber dieser Bedarf läßt sich für

\*) Der Kundige wird in dieser der Begründung des am Anfang genannten Gesetzesentwurfs entnommen Schilderung alles wiederfinden, was den Bureaukraten ziert. In der Tat ist auch gerade der Gerichtsassessor überall zuerst der Träger des Bureaukratismus und des damit nahe verwandten Fiskalismus, also der beiden liebenswürdigen Eigenschaften, durch die sich die preußische Verwaltung so tausendfach mißliebig macht. Es ist deshalb auch sehr bezeichnend, daß gerade bei den Spezialverwaltungen, die der Gerichtsassessor schon heute uneingeschränkt beherrscht, mehr über Bureaukratismus und Fiskalismus geklagt wird als bei der allgemeinen Landesverwaltung. Ich erinnere nur an die Generalkommissionen und was damit zusammenhängt. Die Klagen über sie sind im Laufe der Zeit so lebhaft geworden, daß sich die Regierung entschließen mußte, an eine Reform zu denken, bei der aber nichts herauskommen wird, da man den Grund des Übels, eben die ausschließliche Herrschaft des Gerichtsassessors, nicht wird beseitigen wollen oder können. Das richtigste wäre, nicht zu reformieren, sondern die besondern Behörden der sogenannten landwirtschaftlichen Verwaltung einfach aufzuheben und ihre Geschäfte den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung zu überweisen. Wenn diesen tüchtigen Techniker in genügender Zahl und geeignete Laienkollegien beigegeben würden, dann würden die Klagen über diesen Zweig der Verwaltung bald verstummen.

die mittlern Behörden, wo er am größten ist, leicht dadurch decken, daß man die nötigen Juristen vorübergehend auf zwei bis drei Jahre von der Justizverwaltung borgt. Dabei würde weder die Verwaltung noch auch die Justizverwaltung geschädigt, was ich für ebenso wichtig halte. Die Justizverwaltung würde vor allem nicht mehr ihre besten Beamten dauernd verlieren, wie dies bei der jetzigen Einrichtung nur zu häufig vorkommt, es würde so auch auf die einfachste und für alle Beteiligten förderlichste Weise die häufig erhobne, sehr berechnigte Forderung erfüllt werden, daß den Justizbeamten Gelegenheit gegeben werden müsse, sich wenigstens einige Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu erwerben und einen Blick in die Verwaltung zu tun.\*)

Die Durchführung dieses Vorschlags könnte kaum praktischen Schwierigkeiten begegnen. Wenn man an maßgebender Stelle darüber keinen Zweifel läßt, daß Beamte, die bei der Verwaltung gearbeitet haben, den ersten Anspruch auf die höhern Stellen in der Justizverwaltung haben würden — was ja auch sachlich durchaus gerechtfertigt wäre —, dann werden sich immer genug Juristen für die Verwaltung melden. Außerstenfalls würden die Bestimmungen über die Beschäftigung der Gerichtsassessoren im Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zu ändern sein. Auch finanzielle Bedenken dürften gegen meinen Vorschlag kaum bestehn. Die Juristen würden das Dienst Einkommen, auf das sie nach ihrem Dienstalter bei der Justizverwaltung Anspruch hätten, aus Mitteln der Verwaltung weiter beziehen. Da sie meist in jüngern Jahren sein würden, so könnten dadurch Mehrausgaben über den zur Besoldung der jetzigen Justiziarier in der Verwaltung nötigen Betrag kaum entstehn. Vielleicht ließen sich sogar noch Ersparnisse machen, die man zu Funktionszulagen für die Herren verwenden könnte. Die Auswahl der bei der Verwaltung zu beschäftigenden Juristen könnte man im allgemeinen ruhig der Justizverwaltung selbst überlassen.

Wie man aber auch die Frage der Verwendung von Juristen in der Verwaltung lösen will, es muß unbedingt vermieden werden, daß die juristische Ausbildung der Verwaltungsbeamten verschlechtert wird. Ob es dazu nötig ist, die jetzige zweijährige praktische Ausbildung bei Justizbehörden beizubehalten, lasse ich dahingestellt. Ich glaube, daß eine neunmonatige Beschäftigung bei einem Amtsgericht und eine ebenso lange bei einer Zivilkammer genügen, wenn diese Zeit gut ausgenützt wird. Dazu gehört vor allem, daß die Richter, denen der Referendar überwiesen wird, wirklich befähigt sind, seine Ausbildung zweckentsprechend zu leiten.\*\*)

Die Ausbildung müßte so geregelt werden, daß der Referendar vom Standpunkt der Praxis aus eine vollständige Übersicht erhält über das ganze Gebiet des Privatrechts, des Strafrechts und des Prozesses unter Hervorhebung der für die Verwaltung besonders wichtigen Teile, und daß er ausreichende Gelegenheit hat, sich im juristischen Denken zu üben. Zu diesem Zweck müßte er namentlich während der Beschäftigung bei der Zivilkammer, häufig schriftliche

\*) Kluge Leute haben zu diesem Zweck empfohlen, sämtliche Gerichtsreferendare drei bis sechs Monate bei der Verwaltung zu beschäftigen, und damit gezeigt, daß sie von der Verwaltung keine Ahnung haben.

\*\*\*) Es würde nur billig sein, wenn man diesen Herren für ihre Tätigkeit zum Vorteil eines andern Zweiges des Staatsdienstes eine besondere Entschädigung gewähren würde.

Relationen anfertigen. Der Abschluß müßte eine Prüfung sein, durch deren Bestehn der Prüfling den Anspruch erwirbt, in der großen Staatsprüfung nicht mehr, wie dies jetzt regelmäßig geschieht, über privat- und prozeßrechtliche Gebiete gefragt zu werden. Diese Prüfung könnte im übrigen ganz einfach und leicht sein; etwa: zuerst als häusliche Arbeit eine Relation aus nicht zu schwierigen und umfangreichen Akten, sodasß sie bequem in einer Woche vollendet werden kann; dann zwei bis drei Klausurarbeiten von ein bis zwei Stunden Dauer über praktische Fälle unter Benutzung einiger bestimmter Hilfsmittel und endlich eine mündliche Prüfung von anderthalb bis zwei Stunden, die mehr eine Unterhaltung als eine Prüfung sein würde. Der Leiter der Prüfung würde ein höherer Verwaltungsbeamter sein, die Prüfer selbst könnten aus der Zahl der praktischen Juristen genommen werden.

## 2

Als ein weiterer Mangel des Entwurfs muß bezeichnet werden, daß er versäumt, die Verwaltungslaufbahn von der juristischen von Anfang an vollständig zu trennen. Ich beeile mich zu bemerken, daß ich diese Trennung so verstehe, daß die Verwaltung die Ausbildung ihres Nachwuchses von vornherein selbst in die Hand nimmt und leitet und sie weder in den wichtigen Universitätsjahren noch in der nicht minder wichtigen ersten Zeit der Praxis den Angehörigen eines andern Berufs vollkommen und ohne die Möglichkeit des eignen Eingreifens überläßt.

Die Gründe, die man gegen eine solche Trennung geltend gemacht hat, kann ich beim besten Willen nicht für zutreffend halten. So hat man gesagt, daß für eine Trennung der beiden Laufbahnen die Zeit noch nicht gekommen sei. Aber sie ist doch schon längst gekommen, seitdem die Verwaltung von der Justiz abgetrennt und eine besondere Verwaltungslaufbahn mit besonderer Ausbildung geschaffen worden ist! In diesem Augenblick ist ein besondrer Stand der Verwaltungsbeamten entstanden, der wie jeder andre Berufsstand nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, seinen Nachwuchs vom ersten Tage an selbst zu erziehen und zu bilden. Ebensovienig kann ich zugeben, daß unter einer solchen Trennung die juristische Ausbildung der künftigen Verwaltungsbeamten leiden müsse, wie man behauptet hat. Diese Trennung hindert ganz und gar nicht, daß der Verwaltungsnachwuchs z. B. alle juristischen Vorlesungen hört, die für eine gründliche Ausbildung nötig sind, und bei Justizbehörden praktisch arbeitet. Höchstens würde notwendig sein, die Verpflichtung der Justizverwaltung, die zukünftigen Verwaltungsbeamten zu beschäftigen, gesetzlich festzulegen. Schwierigkeiten könnte dies nicht machen, da diese Verpflichtung ja jetzt schon besteht, und außerdem die Verwaltung ja auch in der Lage ist, sich erkenntlich zu zeigen, indem sie nach meinem frühern Vorschlag Beamten der Justizverwaltung Gelegenheit gibt, bei ihr zu arbeiten und dadurch ihr Wissen und Können zu mehren.

Ein sehr merkwürdiger Einwand gegen die von mir empfohlne Trennung geht dahin, daß dabei die Ausbildung der Juristen leiden würde; auch diese müßten von öffentlichem Recht, von andern Zweigen der Staatswissenschaften usw.

etwas lernen. Aber dafür hat doch die Justizverwaltung selbst zu sorgen! Nicht sie ihre juristischen Prüfungen nur entsprechend ein, dann werden ihre jungen Herren über Privatrecht, Strafrecht und Prozeß hinaus alles lernen, was von ihnen verlangt wird, ohne daß, wie jetzt, die Ausbildung der Verwaltungsbeamten geschädigt zu werden braucht.

Ferner kann ich nicht zugeben, daß durch die Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung schon auf der Universität notwendigerweise die jetzt leider zwischen Juristen und Verwaltungsbeamten bestehende Kluft vergrößert werde. An der Entstehung dieser Kluft sind allein die Juristen schuld; sie beruht zunächst auf einer unter ihnen weit verbreiteten Überhebung gegenüber den Verwaltungsbeamten. Diese entspringt vor allem aus der auch heute noch, wenn auch nicht mehr unbedingt, in den maßgebenden Kreisen herrschenden Anschauung, daß ein Richtersassessor notwendigerweise alles verstehe und könne. Dazu kommt dann noch bei manchem Juristen das bittere Gefühl, daß ihm mangels einflußreicher „Beziehungen“ der Eintritt in die heiligen Hallen der Verwaltung versagt ist, während mancher Kollege, den er für weniger tüchtig hält, als sich selbst — vielleicht nicht mit Unrecht —, ohne weiteres infolge solcher „Beziehungen“ dieses Ziel erreicht. Wenn es also überhaupt ein Mittel gibt, diese Kluft zu beseitigen, dann liegt es sehr viel eher in der von mir empfohlenen Trennung beider Laufbahnen, als in der Beibehaltung ihrer jetzigen Vereinigung, namentlich wenn nach meinem Vorschlag eine größere Anzahl Justizbeamter Gelegenheit erhalten würde, die Verwaltung durch vorübergehende längere Beschäftigung bei ihr wirklich kennen zu lernen und sich zu überzeugen, daß ein Verwaltungsbeamter doch etwas mehr leisten muß, als die Herren Juristen jetzt von der Höhe ihres Selbstbewußtseins herunter zugeben wollen.

Zum Schlusse will ich der Vollständigkeit halber noch anführen, daß man gesagt hat (z. B. der verstorbne Professor Kasse in Bonn), der junge Student könne unmöglich schon wissen, ob er innern Beruf für die Verwaltung habe. Demgegenüber behaupte ich, daß kaum einer oder der andre der jungen Gerichtsreferendare, die jetzt zur Verwaltung übergehn, diesen Schritt aus dem Gefühl eines innern Berufs für die Verwaltung tut. Die allermeisten lassen sich dabei von äußern Rücksichten leiten, meistens von der angeblichen größern Vornehmheit der Verwaltung. Auch diesem Grunde gegen die möglichst frühe Trennung der Verwaltungslaufbahn von der juristischen kann ich also keine Bedeutung beimessen.

Die großen Vorteile dieser Trennung würden namentlich sein, daß schon die Universitätsstudien und die erste Prüfung dem Bedürfnis der Verwaltung ganz angepaßt werden können. Ohne die Trennung ist dies nach meiner Erfahrung und Überzeugung ausgeschlossen. Ich erinnere nur an die Volkswirtschaftslehre mit ihren verschiedenen Gebieten. Ein zukünftiger Verwaltungsbeamter muß sich mit ihr — darüber sind alle einig — schon auf der Universität so eingehend beschäftigen, wie dies ein Student, der aus ihr kein Fachstudium macht, nur eben kann. Einem Juristen kann man eine so eingehende Beschäftigung aber meines Erachtens nicht zumuten. Bei ihm muß man zufrieden sein, wenn er auf diesem Gebiet das leistet, was die jetzigen Prüfungsvorschriften verlangen, d. h. dardut, daß er eine Übersicht über die sogenannte allgemeine Volkswirt-

schaftslehre hat. Weiter! Die Juristen behaupten vielfach, daß eine Studienzeit von sechs Semestern nicht genüge, und man fordert noch ein siebentes Semester. Ich glaube, daß man, wie ich später noch dartum werde, die Vorbildung der jungen Verwaltungsbeamten so einrichten kann, daß sechs Semester vollständig ausreichen, und daß eine Verlängerung der Studienzeit der Verwaltungsbeamten um ein Semester nur dann zu rechtfertigen ist, wenn man unter die Pflichtvorlesungen auch kurze (drei- bis vierstündige) Vorlesungen über Landwirtschaft, Technologie und dergleichen aufnimmt.

Für besonders wichtig halte ich die Gestaltung schon der ersten Prüfungen, und zwar muß ich da zunächst eine Kezerei bekennen. Ich halte nämlich neben der Referendarprüfung eine Zwischenprüfung auf der Universität nach dem dritten oder vierten Semester für nötig, das heißt nur für den Verwaltungsbeamten, nicht für den Juristen, sodaß sich auch hier wieder beider Wege schon sehr früh trennen. Diese Zwischenprüfung soll nämlich nicht den Zweck haben, den Studenten zum Fleiß und zur Arbeit zu zwingen, sondern sie soll ihm die Prüfungen erleichtern. Schon jetzt ist der Studien- und der Prüfungsstoff so groß, daß nur ein Übermensch in der Lage wäre, über ihn in einem Prüfungstermin von der durch die Kräfte der Prüflinge begrenzten Dauer in vollem Umfange Rechenschaft abzulegen. Glücklicherweise fällt denn auch das meiste davon in der Prüfung aus; es werden nur ganz wenig Gebiete berührt. Soll dies anders werden, soll sich die Referendarprüfung auf das ganze, ihr zugewiesene Gebiet erstrecken, wie man, meines Erachtens mit Recht, für nötig hält, dann muß, da wir einstweilen noch keine Übermenschen haben, für den Verwaltungsbeamten mit seinem größern Wissensgebiet der Prüfungsstoff auf mehrere Prüfungen verteilt werden. Da liegt dann nichts näher, als daß man in der erwähnten Weise möglichst früh teilt. Die Zwischenprüfung würde sich etwa auf Privatrecht, Strafrecht, Zivilprozeß und die allgemeine Volkswirtschaftslehre erstrecken, die Referendarprüfung auf die übrigen Zweige des öffentlichen Rechts und der Volkswirtschaftslehre.

Ein weiterer Trennungspunkt zwischen Verwaltung und Justiz liegt notwendig in der äußern Einrichtung der ersten Prüfungen. Die Justizverwaltung glaubt, die schriftliche Referendararbeit nicht entbehren zu können. Ob dies auf zutreffenden Erwägungen beruht, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist für den zukünftigen Verwaltungsbeamten eine solche schriftliche Arbeit nicht nötig. Das Wesen der Verwaltungstätigkeit ist die Beherrschung einer unendlichen Fülle von Einzelheiten. Die Voraussetzung dafür ist wiederum die sichere Beherrschung gewisser leitender Grundsätze und Regeln. Das Studium, vor allem das Universitätsstudium, des Verwaltungsbeamten muß demnach dahin gerichtet sein, sich diese allgemeinen, leitenden Regeln anzueignen. Dementsprechend müssen auch die Prüfungen festzustellen suchen, ob die Prüflinge diesen Anforderungen entsprechen. Selbstverständlich kann diesen Zweck auch eine schriftliche Arbeit erfüllen, vorausgesetzt, daß die Aufgabe zweckentsprechend gewählt ist; weit besser erreicht dieses Ziel aber die mündliche Prüfung. Man sollte deshalb dem jüngern Verwaltungsbeamten eine mit dem Verlust von Monaten verbundene schriftliche Arbeit nicht zumuten. Gewiß muß der Verwaltungsbeamte schon auf der Uni-

versität zeigen, daß er eine in sein Fach einschlagende wissenschaftliche Aufgabe schriftlich lösen kann. Aber dazu sind Seminarübungen da, und es scheint mir vollkommen zu genügen, wenn die Zulassung zu den Universitätsprüfungen davon abhängig gemacht wird, daß der Prüfling eine bestimmte Anzahl Seminararbeiten vorlegt, die von dem Leiter des Seminars mindestens als „ausreichend“ bezeichnet worden sind.

Daß endlich der Leiter der Universitätsprüfungen der zukünftigen Verwaltungsbeamten nicht ein Justiz-, sondern nur ein Verwaltungsbeamter sein kann, bedarf keines Nachweises. Unter dieser Voraussetzung ist es nicht nur unbedenklich, sondern geradezu erwünscht, daß als Prüfer ausschließlich Universitätslehrer tätig sind.

(Schluß folgt)



## Zur Geschichte der Braut von Messina

Ein Gedenkblatt zur hundertjährigen Wiederkehr ihrer Entstehungszeit

### 1. Entstehungsgeschichte

**S**ach der Beendigung des Don Carlos und mit der Übersiedlung nach Weimar hatte sich Schiller andern Problemen zugewandt als dramatischen: im Vordergrund standen — neben kleinern dichterischen Arbeiten — die Beschäftigung mit der Geschichte und als eine Frucht seines Sommeraufenthalts in Volkstädt und Rudolstadt das Studium antiker Dichter. Trotzdem hatte er die Gedanken an ein Drama nicht ganz zurückgestellt; er war ja mit zwei dramatischen Plänen nach Volkstädt gekommen: dem Menschenfeinde und einem „andern.“ Es entsteht die Frage, welches Stück wir unter diesem „andern“ zu verstehen haben. Nun stellt Dünker in seinen Erläuterungen zu den deutschen Klassikern (Band 52) die Behauptung auf, daß es die Braut von Messina sei. Und die Ausdrücke in den von ihm angeführten Briefstellen scheinen ihm Recht zu geben. — Nachdem Schiller am 26. Mai 1788 an Körner geschrieben hatte, daß unter den Arbeiten, mit denen er im Sommer zustande kommen möchte, auch ein Theaterstück sei, daß es aber noch dahinstehe, „ob dieses der Menschenfeind oder ein andres sein werde,“ das er, wie der Schwabe sage, an der Kunkel habe, teilt er Körner in einem zweiten Briefe vom 12. Juni mit, daß er sich für den Menschenfeind entschlossen habe. Doch schon bald steht wieder das geheimnisvolle „andre“ im Vordergrund, und Schiller berichtet, daß dies ein Stoff sei, den er seit einem halben Jahre im Kopfe habe, ein Stoff, der einer griechischen Manier fähig sei, und den er auch in keiner andern ausarbeiten werde. In dieser griechischen Manier übte er sich zunächst durch die Übersetzung der Euripideischen Sphigenie von Aulis. — Besonders interessant erscheint mir für unsre Frage ein Brief an Körner vom 25. Februar 1789, worin er erklärt, sich für den dramatischen Beruf entscheiden zu wollen, da er

Grenzboten I 1903

28